

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dietrich Austermann, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Dr. Peter Ramsauer, Michael von Schmude, Hans-Gerd Strube, Dr. Erich Riedl (München), Irmgard Karwatzki, Roland Sauer (Stuttgart), Heinz-Günter Bargfrede, Helmut Lamp, Ulrich Adam, Eva-Maria Kors, Klaus Harries, Ingrid Roitzsch (Quickborn), Dr. Rolf Olderog, Thomas Kossendey, Wilfried Bohlsen, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Günter Klein (Bremen), Susanne Jaffke, Otto Hauser (Esslingen), Dr. Hermann Schwörer, Albert Deß, Werner Ringkamp, Dr. Christian Ruck, Karl-Josef Laumann, Elisabeth Grochtmann, Erhard Niedenthal, Wilhelm Rawe, Simon Wittmann (Tännesberg), Hans-Dirk Bierling, Wolfgang Vogt (Düren), Dr. Sigrid Hoth, Werner Zywiets, Jürgen Koppelin, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Georg Gallus, Dr. Emil Schnell, Dr. Hermann Scheer, Werner Schulz (Berlin)

Zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 12/6908, 12/7448 —

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 2 wird nach § 10 folgender § 11 angefügt:

„§ 11

Ausgleichsabgabe auf Strom aus regenerativer Energie

Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist von der Zahlung der Ausgleichsabgaben für den aus regenerativer Energie im Sinne des Stromeinspeisungsgesetzes vom 7. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2633) erzeugten Strom befreit. Die Ausgleichsabgabe vermindert sich um den Anteil der aus regenerativen Energien aufgenommenen Kilowattstunden, gegenüber den an Letztverbraucher insgesamt abgegebenen Kilowattstunden.“

2. In Artikel 3 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. Folgender § 11 a wird eingefügt:

„§ 11 a

Ausgleichsabgabe auf Strom aus regenerativer Energie

Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist von der Zahlung der Ausgleichsabgaben für den aus regenerativer Energie im Sinne des Stromeinspeisungsgesetzes vom 7. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2633) erzeugten Strom befreit. Die Ausgleichsabgabe vermindert sich um den Anteil der aus regenerativen Energien aufgenommenen Kilowattstunden, gegenüber den an Letztverbraucher insgesamt abgegebenen Kilowattstunden.““

3. Folgender Artikel 4 b wird eingefügt:

„Artikel 4 b

Änderung des Baugesetzbuches

An § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches – Bauen im Außenbereich – wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die positiven Umwelteffekte regenerativer Energieerzeugung sind in der Abwägung der sonstigen Belange zu berücksichtigen.““

Bonn, den 28. April 1994

Dietrich Austermann

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)

Dr. Peter Ramsauer

Michael von Schmude

Hans-Gerd Strube

Dr. Erich Riedl (München)

Irmgard Karwatzki

Roland Sauer (Stuttgart)

Heinz-Günter Bargfrede

Helmut Lamp

Ulrich Adam

Eva-Maria Kors

Klaus Harries

Ingrid Roitzsch (Quickborn)

Dr. Rolf Olderog

Thomas Kossendey

Wilfried Bohlsen

Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein

Günter Klein (Bremen)

Susanne Jaffke

Otto Hauser (Esslingen)

Dr. Hermann Schwörer

Albert Deß

Werner Ringkamp

Dr. Christian Ruck

Karl-Josef Laumann

Elisabeth Grochtmann

Erhard Niedenthal

Wilhelm Rawe

Simon Wittmann (Tännesberg)

Hans-Dirk Bierling

Wolfgang Vogt (Düren)

Dr. Sigrid Hoth

Werner Zywietz

Jürgen Koppelin

Ulrich Heinrich

Birgit Homburger

Georg Gallus

Dr. Emil Schnell

Dr. Hermann Scheer

Werner Schulz (Berlin)

Begründung

Der Gesetzgeber hält die regenerativen Energien genauso für förderungswürdig wie den Kohlebergbau zur Energieversorgung. Insoweit ist es vertretbar, auch die Endabnehmer mit einer Ausgleichsabgabe zu belasten. Nicht gerechtfertigt ist es jedoch, dieselben Endabnehmer sowohl mit der Kohleförderung als auch mit den ihren Lieferanten auferlegten Subventionen zu belasten. Denn diese Subventionen schlagen als Kosten auf den Endverbraucher durch. Insofern muß das EVU von der Zahlung der Ausgleichsabgabe freigestellt werden, soweit die an Endverbraucher abgegebene Energie aus regenerativen Quellen stammt.

Ein entsprechender Beschluß wurde in der Fraktion der CDU/CSU im November 1993 in folgendem Wortlaut gefaßt:

„Die erneuerbaren Energien müssen von der Belastung mit dem Kohlepfennig ausgenommen werden. Die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu zahlende Ausgleichsabgabe muß sich entsprechend dem Anteil des aus erneuerbaren Energien stammenden Stroms ermäßigen.“

Eine umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung erfordert eine verstärkte Anwendung erneuerbarer Energien. Diese müssen neben der Energieeinsparung einen wichtigen und wachsenden Beitrag zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas leisten, indem sie CO₂-Emissionen vermindern. In Deutschland wurde in Teilbereichen bereits ein sehr hoher technologischer Standard erreicht. So hat die Bundesregierung seit 1982 die Entwicklung der Photovoltaik mit 825 Mio. DM, die Windenergie mit 196 Mio. DM und die Energiegewinnung aus Biomasse mit 68 Mio. DM durch ihr Forschungsprogramm „Erneuerbare Energien“ gefördert. Darüber hinaus gab es für Photovoltaik und Windenergie Förderprogramme zur Markteinführung. Besonders die Windenergie erhielt durch diese Maßnahmen zusammen mit der Förderung durch das Stromeinspeisungsgesetz bedeutenden Auftrieb, was durch die zunehmende Zahl der Anlagen belegt ist. Die Photovoltaik wurde auf einen hohen technischen Stand gebracht, der jetzt das verstärkte eigene Engagement der Unternehmen rechtfertigt, die in diesem Bereich tätig sind.

In dem Gesetzentwurf sind weitere Schritte zugunsten regenerativer Energieanlagen vorgesehen (Anhebung der Bagatellgrenze von 1 MW auf 5 MW für Anlagen der Stromeigenerzeugung und Ausweitung des Geltungsbereiches des Stromeinspeisungsgesetzes auf die Verwertung von Reststoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz sowie Anhebung der Mindestvergütung für kleinere Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, Biomasse, Deponie- und Klärgas von derzeit 75 % auf 80 % der Durchschnittserlöse der EVU an Letztverbraucher).

Zur Zeit gibt es große rechtliche Probleme bei der Genehmigung von Energieversorgungsanlagen, die durch Einzelbetreiber errichtet werden sollen. Eine stärkere Privilegierung bzw. eine Klarstellung der Privilegierung sollte bei der Anwendung des Gesetzes erneuerbare Energieanlagen stärker begünstigen.

